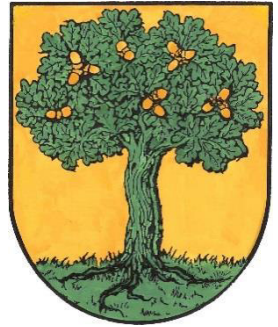


# Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde



## Amtliche Mitteilungen

<b>Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 01.10.2024</b>	<b>Seite 2</b>
<b>Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Eichwalde 2024 (Hundesteuersatzung 2024)</b>	<b>Seite 5</b>
<b>Bekanntmachung Forstamt Dahme-Spreewald</b>	<b>Seite 9</b>
<b>Öffentliche Bekanntmachung Lärmaktionsplanung der Gemeinde Eichwalde Stufe IV – Beteiligung der Öffentlichkeit</b>	<b>Seite 10</b>
<b>Impressum</b>	<b>Seite 12</b>

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 01.10.2024

In der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde am 01.10.2024 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

#### **Beschluss Nr. BV-033/24-29**

#### **Beschluss zur Entlassung aus der Funktion als Gemeindeführer**

Die Gemeindevertretung beschließt, dem Entlassungersuchen des Gemeindeführers René Schildberg mit Ablauf des 30.09.2024 statt zu geben.

---

#### **Beschluss Nr. BV-038/24-29**

#### **Beschluss über die Zuständigkeitsordnung der gebildeten Ausschüsse der Gemeinde Eichwalde**

Die Gemeindevertretung beschließt die Zuständigkeitsordnung der gebildeten Ausschüsse der Gemeinde Eichwalde (Ausschusszuständigkeitsordnung).

---

#### **Beschluss Nr. 039/24-29**

#### **Beschluss zur Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Eichwalde (Hundesteuersatzung)**

Die Gemeindevertretung beschließt den als Anlage befindlichen Satzungsentwurf zur Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Eichwalde (Hundesteuersatzung), in der Fassung des Entwurfs mit Stand 10.09.2024, als Satzung.

---

#### **Beschluss Nr. 040/24-29**

#### **Verkehrsberuhigung Eichwalde – Einrichtung einer Tempo 30-Zone sowie einer Tempo 20-Zone**

Die Gemeindevertretung beauftragt den Bürgermeister die flächendeckende Einrichtung einer Tempo 30-Zone sowie einer innenliegenden Tempo 20-Zone beim Straßenverkehrsamt des Landkreises Dahme-Spreewald zu beantragen.

---

**Beschluss Nr. 041/24-29**

**Weiterführung des gemeinsamen Projektes "Kümmern im Verbund" im Haushaltsjahr 2025**

Die Gemeindevertretung beschließt, die Weiterführung des interkommunalen Projektes „Kümmern im Verbund“ (KiV) bis zum 31. Dezember 2025. Die finanziellen Mittel werden in den Haushalt für das Haushaltsjahr 2025 eingeplant. Die weiteren jährlichen Aufwendungen sind in der mittelfristigen Finanzplanung vorzusehen.

---

**Beschluss Nr. 042/24-29**

**Verzicht auf die Aufstellung des Gesamtabchlusses der Gemeinde Eichwalde**

Die Gemeindevertretung beschließt, auf die Aufstellung des kommunalen Gesamtabchlusses ab dem Haushaltsjahr 2025 und Folgejahre zu verzichten.

---

**Beschluss Nr. 044/24-29**

**Beschluss über die Benennung der Mitglieder des Kulturbeirates der Gemeinde Eichwalde**

Die Gemeindevertretung beschließt für die Wahlperiode 2024 bis 2029

1. Frau Jessica Zappe,
2. Herrn Peter Badel und
3. Frau Ines Bösel
4. Frau Karen Klose
5. Frau Ina Steindel
6. Frau Grit Rauschert
7. Frau Johanna Erdmann
8. Frau Susanne Thäsler-Wollenberg

als Mitglieder des Kulturbeirates der Gemeinde Eichwalde zu benennen.

---

**Beschluss Nr. 045/24-29**

**Beschluss über die Benennung der Mitglieder des Umwelt- und Klimaschutzbeirates der Gemeinde Eichwalde**

Die Gemeindevertretung beschließt für die Wahlperiode 2024 bis 2029

1. Herrn Jens Klose,
2. Frau Sylvia Rasch,
3. Herrn Jürgen Hille und
4. Frau Evelyn Hauck
5. Herr Andreas Ott

als Mitglieder des Umwelt- und Klimaschutzbeirates der Gemeinde Eichwalde zu benennen.

**Beschluss Nr. 046/24-29**

**Beschluss über die Benennung der Mitglieder des Familienbeirates der Gemeinde Eichwalde**

Die Gemeindevertretung beschließt für die Wahlperiode 2024 bis 2029

1. Herr Maik Turni
2. Frau Katja Neugebauer
3. Herr Lars Gossing
4. Frau Dana Baumgart
5. Frau Katharina Schwienheer

als Mitglieder des Familienbeirates der Gemeinde Eichwalde zu benennen.

---

**Beschluss Nr. 048/24-29**

**Beschluss zur Bestellung der Wehrführung der Freiwilligen Feuerwehr Eichwalde**

Die Gemeindevertretung beschließt die Bestellung der Wehrführung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Eichwalde zum 01.10.2024 wie folgt:

1. Herrn Mike Bücksler, Schmöckwitzer Straße 102, 15732 Eichwalde, zum Wehrführer,
  2. Herrn Sven Bücksler, Schillerstraße 135 b, 15732 Eichwalde zum 1. Stellvertreter des Wehrführers und
  3. Herrn Percy Chall, Grünauer Straße 47, 15732 Eichwalde zum 2. Stellvertreter des Wehrführers.
-

## **Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Eichwalde 2024 (Hundesteuersatzung 2024)**

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde in ihrer Sitzung am 1. Oktober 2024 folgende Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Eichwalde (Hundesteuersatzung) beschlossen:

### **§ 1 Steuergegenstand, Steuerschuldner, Haftung**

- (1) Die Gemeinde Eichwalde erhebt eine Hundesteuer.
- (2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet Eichwalde zu persönlichen Zwecken.
- (3) Steuerschuldner ist der Hundehalter. Als Hundehalter gilt, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund oder mehrere Hunde, so haften sie als Gesamtschuldner. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen dem Halter, einer Polizeibehörde, einem Tierheim oder einer anderen vergleichbaren Einrichtung übergeben wird. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen einen Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

### **§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz**

Die Steuer beträgt jährlich für

- a) den ersten Hund 50 Euro,
- b) den zweiten Hund 80 Euro,
- c) jeden weiteren Hund 90Euro.

Für gefährliche Hunde gemäß Ordnungsbehördlicher Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalteverordnung – HundehV) für das Land Brandenburg beträgt die Steuer jährlich pro Hund das 7,5-fache des Steuersatzes nach Satz 1 Buchstabe a).

### **§ 2 Steuerbefreiung**

- (1) Für Personen, die sich nicht länger als drei Monate in der Gemeinde Eichwalde aufhalten, sind diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen. Dazu ist nach Aufforderung durch die Gemeinde Eichwalde von der in Satz 1 genannten Person der

Nachweis zu erbringen, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

(2) Die Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.

### **§ 3 Steuerermäßigung**

(1) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v.H. des maßgeblichen Steuersatzes nach § 2 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) zu ermäßigen für Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen, erforderlich sind.

(2) Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27-40 SGB-XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Arbeitslosengeld II (§§ 19-27 SGB II) wird die Steuer auf Antrag auf 50 v.H. des maßgeblichen Steuersatzes nach § 2 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) ermäßigt.

### **§ 4 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung und die Steuerermäßigung**

(1) Steuerbefreiungen nach § 3 Abs. 2 bzw. Steuerermäßigungen nach § 4 Abs. 1 werden nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Zweck hinlänglich geeignet ist, eingesetzt wird und die hierfür geforderten Anträge und Nachweise vollständig erbracht werden.

(2) Steuerbefreiungen nach § 3 Abs. 2 und sowie Steuerermäßigungen nach § 4 werden nicht gewährt für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 bis 4 dieser Satzung. Dies gilt nicht für solche Hunde, für die der Hundehalter den Nachweis nach § 2 Abs. 5 dieser Satzung erbringen kann.

(3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuerbefreiung oder die Steuerermäßigung wirksam werden soll, schriftlich vom Hundehalter bei der Gemeinde Eichwalde, Finanzverwaltung, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde, zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung vorliegen.

(4) Über die Steuerbefreiung oder die Steuerermäßigung wird dem Antragsteller ein Bescheid erteilt. Dieser gilt nur für den Hund, für den sie beantragt und bewilligt wurde.

(5) Fallen die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung oder die Steuerermäßigung weg oder ändern sich diese, so ist dies vom Hundehalter innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall oder der Änderung der Voraussetzungen gegenüber der in Abs. 3 genannten Stelle schriftlich anzuzeigen.

### **§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht**

(1) Die Steuerpflicht entsteht jeweils am 1. Januar des Veranlagungszeitraumes. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr. Im Übrigen beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem der Hund in den Haushalt aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht jedoch erst mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Kann das Alter des Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als zwei Monate alt ist. In den Fällen des §

1 Abs. 3 Satz 6 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. Bei gefährlichen Hunden gem. § 5 HundehV entsteht die erhöhte Steuerpflicht im Folgemonat nach der Feststellung der Gefährlichkeit durch die Ordnungsbehörde.

(2) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.

(3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder verendet und eine Abmeldung bei der Gemeinde Eichwalde, Finanzverwaltung, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde bei gleichzeitiger Rückgabe der Hundesteuermarke erfolgt. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Verendens nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats der Abmeldung. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde Eichwalde endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt.

## **§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.

(2) Die Steuer wird als Jahresbetrag in einem Betrag am 1. Juli fällig. Entsteht die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres, so ist die Steuer in einem Betrag einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

## **§ 7 Meldepflichten**

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder, wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Gemeinde Eichwalde, Finanzverwaltung, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde, anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 6 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten ist, und in den Fällen des § 6 Abs. 1 Satz 6 innerhalb von zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.

(2) Der Hundehalter erhält von der Gemeinde Eichwalde - erstmals bei der Anmeldung - für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Bei Neuausgabe von Hundesteuermarken, werden diese dem Hundehalter übersandt.

(3) Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke führen. Andere Gegenstände, die der Hundemarke ähnlichsehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden.

(4) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Eichwalde die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zum Erhalt einer neuen Hundesteuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag (formlos) eine neue Steuermarke kostenpflichtig (Kosten gemäß Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Eichwalde) ausgehändigt bzw. übersandt.

(5) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder einem anderen Halter übergeben hat, nachdem er abhandengekommen ist, verendet ist oder nachdem der Halter mit Hund aus der Gemeinde Eichwalde weggezogen ist, bei der Gemeinde Eichwalde abzumelden. Die Abmeldung des Hundes hat schriftlich zu

erfolgen. Mit der Abmeldung des Hundes ist die bis zu diesem Zeitpunkt gültige Hundesteuermarke an die Gemeinde Eichwalde zurückzugeben. Im Falle der Veräußerung oder der Abgabe des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers bzw. des neuen Halters anzugeben.

### **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

a) als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 5 den Wegfall oder die Änderung der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,

b) als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,

c) als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 und 4 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlichsehen, anlegt oder die Steuermarke auf Verlangen eines Beauftragten der Gemeinde Eichwalde nicht vorzeigt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch, wer

a) die in Absatz 1 Buchstabe a) bis c) genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,

b) vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 5 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet.

(3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden.

(4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 können gemäß § 3 Abs. 2 BbgKVerf in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. I Nr. 73), mit einer Geldbuße geahndet werden.

### **§ 9 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Juli 2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Eichwalde (Hundesteuersatzung) vom 22. November 2023 außer Kraft.

Eichwalde, 2. Oktober 2024

gez. J. Jenoch  
Bürgermeister

## Bekanntmachung Forstamt Dahme-Spreewald

Lübben, 27.08.2024

### Das Forstamt Dahme-Spreewald informiert:

#### **Zum Befahren des Waldes mit KFZ und zur Beschilderung von Waldwegen**

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

es ist Sommerzeit und bald Herbst. Wir alle suchen gerne Erholung, Ausgleich oder einfach nur Abkühlung in unseren heimischen Wäldern und Seen - ob beim Baden, Angeln, Pilze sammeln oder Spazieren. Der Besucherandrang ist enorm und bedarf einer klaren Regelung, da es in den letzten Jahren zu einem verstärkten rechtswidrigen Befahren und Abstellung von Fahrzeugen im Wald, verbunden mit erhöhter Waldbrandgefahr, gekommen ist.

Im § 16 LWaldG (Waldgesetz des Landes Brandenburg) ist dies eindeutig geregelt: „Das Fahren mit sowie Abstellen von Kraftfahrzeugen im Wald ist nur in dem für die Bewirtschaftung des Waldes und die Ausübung der Jagd erforderlichen Umfang (...) erlaubt.“

Es ist somit ausdrücklich verboten, den Wald mit einem KFZ zu befahren oder als Park-/Haltefläche zu nutzen. Das Waldbetretungsrecht nach § 15 LWaldG und straßenrechtliche Bestimmungen (z.B. öffentlich gewidmete Wege) bleiben davon unberührt. Nur mit einer Gestattung durch den Waldbesitzer oder in besonderen Fällen durch das zuständige Forstamt kann es in seltenen Fällen eine Ausnahme von o.g. Regelung geben.

Etwaige Missachtungen dieses Verbotes können nach § 37 (1) Punkt 17 LWaldG je nach ausgewiesener Waldbrandgefahrenstufe mit einem Bußgeld bis zu 20.000 € geahndet werden. Das niedrigste Verwarngeld beträgt 25,- €.

Eine Beschilderung von Waldwegen, die einen Hinweis bzw. ein klares Verbot zur Befahrung und zum Abstellen von Fahrzeugen geben kann, ist gesetzlich nicht notwendig. Gegenwärtig sind in manchen Teilen des Landkreises Dahme-Spreewald Waldwege beschildert, in vielen Regionen nicht. Das hat offensichtlich zu Verwirrung und Desinformation in der Bevölkerung geführt. Vermehrt nahmen Erholungssuchende an, dass ein Fehlen etwaiger Verbotsschilder oder anderer Beschränkungen (z.B. Schranken) das Befahren des Waldes erlaube.

#### **Das Verbot der Befahrung des Waldes gilt aber unabhängig von einer Beschilderung!**

Daher werden vorhandene Schilder, die auf ein Verbot der Befahrung des Waldes hinweisen, sukzessive demontiert und es werden auch grundsätzlich keine neuen Schilder mehr aufgestellt.

Ihr hoheitlich zuständiges Forstamt mit Ansprechpartnern sowie weitere Unterstützungsangebote finden Sie auf der Internetseite des Landesbetriebes Forst Brandenburg: [www.forst.brandenburg.de](http://www.forst.brandenburg.de) oder direkt bei Ihrer Revierförsterin bzw. Ihrem Revierförster.

Kontakt: Landesbetrieb Forst Brandenburg  
Forstamt Dahme-Spreewald  
Telefon: 03546 2705-19 oder -44

E-Mail: [FoA.Dahme-Spreewald@lfb.brandenburg.de](mailto:FoA.Dahme-Spreewald@lfb.brandenburg.de)

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Forstamtsteam

## Öffentliche Bekanntmachung Lärmaktionsplanung der Gemeinde Eichwalde Stufe IV – Beteiligung der Öffentlichkeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Eichwalde erarbeitet derzeit einen Lärmaktionsplan der vierten Runde nach der EU-Umgebungslärmrichtlinie. Die Lärmaktionsplanung in Eichwalde hat folgende Schwerpunkte: Bestandsanalyse, Maßnahmenplanung und Beteiligung der Öffentlichkeit. Mit Hilfe der Lärmaktionsplanung werden geeignete und sich an den örtlichen Gegebenheiten der Gemeinde orientierende Maßnahmen erarbeitet, mit denen die Lärmbelastung gesenkt und die Lebensqualität verbessert werden kann.

Hierbei werden insbesondere die Teilaspekte Fluglärm sowie der Teilaspekt Verkehrslärm (Hauptverkehrsstraße) betrachtet. Für den Schienenverkehrslärm stellt das Eisenbahn-Bundesamt einen bundesweiten Lärmaktionsplan auf.

Das Gemeindegebiet befindet sich südöstlich des Landes Berlin (Ballungsraum) und östlich des Großflughafens Berlin Brandenburg (BER). Das Gemeindegebiet wird durch Fluglärm, Schienenverkehrslärm und Straßenverkehrslärm beeinflusst.

Als Prüfwert für die Einschätzung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen wird im Land Brandenburg insbesondere die Berücksichtigung der Mittelungspegel LDEN = 65 dB(A) und LNight = 55 dB(A) empfohlen.

Lärmauswirkungen entstehen hauptsächlich durch den Straßenverkehr der L 401 Zeuthener Straße, die geringfügig im Norden des Gemeindegebiets messbar sind, und durch den Fluglärm des Flugbetriebs am BER.

Unter dem [Link https://viewer.brandenburg.de/strassenlaerm\\_2022/](https://viewer.brandenburg.de/strassenlaerm_2022/) können Sie die Lärmkartierung Straßenlärm und unter dem Link [Link https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/umwelt/immissionschutz/laerm/umgebungslaerm/laermkartierung/](https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/umwelt/immissionschutz/laerm/umgebungslaerm/laermkartierung/) die Kartierung Fluglärm für Ihre Adresse bzw. Eichwalde einsehen. Unter dem Link [Link https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/umwelt/immissionschutz/laerm/umgebungslaerm/laermaktionsplanung-ber/](https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/umwelt/immissionschutz/laerm/umgebungslaerm/laermaktionsplanung-ber/) können Sie den Rahmenplan zur Lärmaktionsplanung im Umfeld des Flughafens BER (Teilaspekt Fluglärm), Teil 4 einsehen.

Des Weiteren können Sie unter dem Link [Link https://www.eba.bund.de/download/Laermaktionsplan\\_R4.pdf](https://www.eba.bund.de/download/Laermaktionsplan_R4.pdf) den Lärmaktionsplan der Runde 4 für die Haupteisenbahnstrecken des Bundes einsehen.

Ebenfalls können Sie in der Zeit vom 17.10.2024 bis einschließlich 18.11.2024 an den Öffnungstagen, dienstags von 9-12 Uhr und 13-18 Uhr und donnerstags 9-12 Uhr und 13-15 Uhr oder nach Vereinbarung die Unterlagen im Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, Raum 301, 15754 Eichwalde einsehen.

Bitte senden Sie Ihre Hinweise und Anregungen bis zum 20.11.2024 an [bauverwaltung@eichwalde.de](mailto:bauverwaltung@eichwalde.de) oder per Post an Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, Raum 301, 15754 Eichwalde zu senden.

Eichwalde, 30.09.2024

gez. Jenoch  
Bürgermeister

### Anlage:

Bericht zu den Lärmkarten des Jahres 2022 für die Gemeinde Eichwalde vom Landesamt für Umwelt

Der vorgenannte Bericht liegt dem Amtsblatt Nr. 12/2024 vom 04.10.2024 als Anlage bei.

**Ende der öffentlichen Bekanntmachungen**



**IMPRESSUM**

**Herausgeber:** Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde  
Tel.: 030/ 67502 - 0 / Fax: 030/ 67502 - 101

**Auflagenhöhe:** 50 Druckexemplare

**Bezugsmöglichkeiten:** Das Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde ist im Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter vorgenannter Adresse bezogen werden. Auf das Erscheinungsdatum wird durch Aushang im Bekanntmachungskasten vor dem Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde hingewiesen. Zusätzlich ist das Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde im Internet unter [www.eichwalde.de](http://www.eichwalde.de) abrufbar.

# Bericht zu den Lärmkarten des Jahres 2022 für die Gemeinde Eichwalde

## 1. Grafische Darstellung mit den Isophonen-Bändern für den Gesamttag ( $L_{DEN}$ ) und die Nacht ( $L_{Night}$ ) des Jahres 2022

Die Karten mit den Isophonenflächen für das Gemeindegebiet Eichwalde sind in den nachfolgenden PDF-Kartenlinks jeweils für den Gesamttag ( $L_{DEN}$ ) und die Nacht ( $L_{Night}$ ) zu finden.

Gesamttag ( $L_{DEN}$ ): [12061112T.pdf](#)

Nacht ( $L_{Night}$ ): [12061112N.pdf](#)

Ein Exemplar in Papierform liegt in der Verwaltung der Gemeinde Eichwalde vor. Die farbigen Isophonenflächen stellen Pegel dar, die außerhalb der Gebäude an der Fassade in 4 Metern Höhe über dem Gelände berechnet wurden.

## 2. Grafische Darstellung eines Wertes, bei dessen Überschreitung Lärmschutzmaßnahmen insbesondere in Erwägung gezogen oder eingeführt werden

Isophonenflächen oberhalb der Richtwerte von 65 dB(A) für den Gesamttag ( $L_{DEN}$ ) bzw. 55 dB(A) für die Nacht ( $L_{Night}$ ) sind in den Karten für die Gemeinde Eichwalde entsprechend farblich dargestellt.

Gesamttag ( $L_{DEN}$ ): [12061112TU.pdf](#)

Nacht ( $L_{Night}$ ): [12061112NU.pdf](#)

## 3. Angaben über die geschätzte Zahl der Menschen, die in Gebieten wohnen, die innerhalb der Isophonen-Bänder (gemäß 34. BImSchV § 4, Abs. 4) liegen

$L_{DEN}$ in dB(A)	ab 55 - 59	ab 60 - 64	ab 65 - 69	ab 70 - 74	ab 75
Anzahl	8	1	0	0	0

$L_{Night}$ in dB(A)	ab 45 - 49	ab 50 - 54	ab 55 - 59	ab 60 - 64	ab 65 - 69	ab 70
Anzahl	113	5	0	0	0	0

## 4. Allgemeine Beschreibung der Hauptlärmquellen

Das Gemeindegebiet wird direkt oder indirekt durch Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 3 Millionen Kfz/Jahr verlärm. Diese Hauptverkehrsstraßen haben eine Länge auf dem Stadtgebiet von 0,0 km. Eine mögliche Verlärmung durch Haupteisenbahnstrecken des Bundes (mehr als 30.000 Züge/Jahr) wird durch das Eisenbahn-Bundesamt (EBA), Heinemannstraße 6, D-53175 Bonn als zuständige Behörde ermittelt. Die Ergebnisse werden durch das EBA veröffentlicht. Ebenso wird die Lärmaktionsplanung bundesweit für alle betroffenen Kommunen durch das EBA durchgeführt.

## 5. Beschreibung der Umgebung

Die Beschreibung des Gemeindegebiets erfolgt anhand nachfolgender statistischer Kennzahlen.

Gemeindeschlüssel	Gemeindegebiet	Landkreis	Amt
12061112	Eichwalde	Dahme-Spreewald	Eichwalde

Fläche	Bevölkerung	Bevölkerungsdichte	Wohngebäude	Wohnungen
in km <sup>2</sup>	in Personen	in Personen/km <sup>2</sup>	Anzahl	Anzahl
2,8	6452	2.312,5	1932	3251

## 6. Angaben über durchgeführte und laufende Lärmaktionspläne und Lärmschutzprogramme

Die Lärmaktionsplanung obliegt als Pflichtaufgabe im Land Brandenburg, da keine anderen Regelungen getroffen wurden, gemäß § 47e Abs. 1 den Gemeinden. Informationen zu durchgeführten und laufenden Maßnahmen zur Minderung des Umgebungslärms können in der jeweils zuständigen Gemeinde eingeholt werden.

## 7. Angaben über lärmbelastete Flächen sowie über die geschätzte Zahl der Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser in diesen Gebieten

L <sub>DEN</sub> in dB(A)	>55	>65	>75
Fläche/km <sup>2</sup>	0,0	0,0	0,0
Wohnungen/Anzahl	5	0	0
Schulgebäude/Anzahl	0	0	0
Kitagebäude/Anzahl	0	0	0
Krankenhausgebäude/Anzahl	0	0	0

## 8. Angaben über die geschätzte Zahl der Fälle ischämischer Herzkrankheiten, starker Belästigung und starker Schlafstörung (gemäß 34. BImSchV § 4, Abs. 4) die innerhalb der dort genannten Isophonen-Bänder liegen

	Fälle ischämischer Herzkrankheiten	Fälle starker Belästigung	Fälle starker Schlafstörung
Anzahl	0	1	0

Die Angaben zur geschätzten Anzahl von Fällen ischämischer Herzkrankheiten (Erkrankungen der Herzkranzgefäße), starker Belästigung oder starker Schlafstörung aufgrund der Umgebungslärmbelastung in einem Gebiet sind aus epidemiologischen Forschungsergebnissen<sup>1</sup> abgeleitete statistische Größen, die nach den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2020/367 berechnet werden. Die tatsächliche Anzahl realer Fälle in einem bestimmten Gebiet wird hierdurch nicht abgebildet.

## **9. Angaben über die zuständigen Behörden**

Für die Lärmkartierung der 4. Runde an Hauptverkehrsstraßen ist folgende Behörde zuständig:

Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU)

Referat T15 – Lärmschutz, anlagenbezogener Immissionsschutz

Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke

---

<sup>1</sup> Siehe hierzu: Environmental Noise Guideline for the European Region, World Health Organization, 2018.